

# Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Sitz Berlin  
Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse) Sitz Hamburg

Bezugsbedingungen: Vierteljährlich durch die Post 5 Mk., unter Streifenband 6,50 Mk.

Schriftleitung und Versand: Berlin S 42, Linsenlauer 1 :: Fernruf: Moritzplatz 3725

Erscheint wöchentlich Sonnabends

In der Zeit vom 11. bis 17. Dezember ist der Beitrag für die 51. Woche fällig.

## „Gärtner-Fachblatt“.

Von jeher betrachtete es unser Verband als eine seiner wichtigsten Aufgaben, die fachliche Tüchtigkeit seiner Mitglieder zu heben. Diese Aufgabe hat in neuester Zeit erhöhte Bedeutung gewonnen, weil die Gesamtarbeiterschaft energischer denn je das Ziel verfolgt, nicht nur mitbestimmend im Wirtschaftsleben zu wirken, sondern selbst Träger der Wirtschaft zu werden. Das gilt auch für die Gärtnerei. Wirtschaftsträger und -leiter können wir aber nur sein, wenn wir unser Fach gründlich kennen und beherrschen. Ganz besonders sind gute Fachkenntnisse für unsere Betriebsräte nötig.

Deshalb haben wir unsere Fachzeitung, das „Gärtner-Fachblatt“, geschaffen, die für die Arbeitnehmer unseres Berufes zweifellos und anerkannt die beste Fachzeitschrift ist.

Leider ist die Zahl der Leser im Verhältnis zur Mitgliederzahl zu gering. Wir haben in der letzten Zeit oft feststellen müssen, daß es Mitglieder gibt, die unser Fachblatt nicht kennen. Das ist ein Beweis, daß von unsern Verwaltungen zu wenig Propaganda getrieben wird. Das muß anders werden! In den Dezemberversammlungen soll überall eine rege Werbearbeit entfaltet werden. Werbenummern gehen allen Verwaltungen zu; falls ein Ort hierbei übersehen wird, sind Fachblätter von der Hauptverwaltung anzufordern.

Unser Fachblatt kann sich inhaltlich mit allen Fachzeitschriften messen, der Bezugspreis ist aber bedeutend billiger, denn „Möllers Deutsche Gärtner-Zeitung“ kostet 12 M., die „Gartenwelt“ 10 M., die „Bindekunst“ 7,50 M. vierteljährlich, das „Gärtner-Fachblatt“ aber nur 4 M. Wer das „Gärtner-Fachblatt“ hält, braucht keine andere Fachzeitung!

Verbreitet unser Fachblatt auch an Nichtmitgliedern. Für diese kostet es, durch die Post bezogen, vierteljährlich 6 M.

## Wortspiele in der gärtnerischen Rechtsfrage.

Im offiziellen Organ des Verbandes deutscher Gartenbaubetriebe, dem „Handelsblatt für den deutschen Gartenbau“, findet der erstaunte Leser folgende sehr beachtliche Äußerung, die sicher auch das Reichsarbeitsministerium stark interessieren dürfte:

„Ebenso ist es ein weitverbreiteter Wunsch, daß auf die Gehilfen in den Gärtnereien die Bestimmungen der Gewerbeordnung Anwendung finden mögen, was z. Zt. nicht der Fall ist, wenn auch viele Prinzipale stillschweigend so verfahren, wie die Gewerbeordnung das Verhältnis der gewerblichen Arbeiter regelt. Einer gesetzlichen Neuordnung der Verhältnisse der Gehilfen und Lehrlinge in der Gärtnerei nach den Grundsätzen der Gewerbeordnung würde auch unserer Ansicht nach aus den Kreisen der Arbeitgeber ein Widerstand kaum entgegengebracht werden. Wir sind heute mehr denn je der Ansicht, daß das Bestreben der Arbeitnehmer nach dieser Richtung hin unter den heutigen Verhältnissen durchaus zeitgemäß und auch berechtigt ist und sind überzeugt, daß die Allgemeinheit der Arbeitgeber in keiner Weise daran denkt, diesen Bestrebungen entgegenzutreten.“

Dieses Dokument einer sehr vernünftigen, vor allem aber sehr sozialen und fortschrittlichen Auffassung ist nicht etwa ein schlechter Aprilscherz, sondern steht wörtlich in Nr. 47, S. 378 des Jahrganges — — — 1899!

Unwillkürlich wird jeder ausrufen, wie war so etwas überhaupt nur möglich? Man vergleiche damit das „Handelsblatt“ von

heute, †) oder nehme die „tendenzlose“ neueste Schrift des sächsischen Gartenbauausschusses zur Hand, und man wird nicht nur mit Bedauern das vollständige Fehlen selbst des geringsten sozialen Empfindens, sondern auch mit Empörung feststellen, daß jene Leute sogar vor Verdrehungen und Entstellungen nicht zurückschrecken, um ihr beschämendes Vorgehen nach außen hin noch mit dem Schein des Rechts zu umhüllen.

Es wird nämlich immer offenkundiger, daß man auf Seiten unserer Gegner hartnäckig bestrebt ist, die Hauptfrage unseres Rechtsproblems, ob seit dem Inkrafttreten der GO.-Novelle von 1908 die Schutzbestimmungen der GO. auch auf die Gärtnerei Anwendung finden, durch das Wortspiel

Gartenbau — Gärtnerei, gewerbliche und nichtgewerbliche Gärtnereien

in den Hintergrund zu schieben.

Dabei handelt es sich nicht einmal um etwas Neues, man findet dieses Bestreben schon in der berüchtigten von Dr. B. Schöne verfaßten Denkschrift des sächsischen Landeskulturrats vom Jahre 1913 (ADGZ. 1921, S. 151). Es ist also lediglich, so wie das meiste in Heft 3 der gleichen Korporation, nur ein aufgewärmter Ladenhüter, der dazu bestimmt ist, die Richter und juristischen Verwaltungsbeamten zu täuschen oder zu verwirren, um dann im Trüben fischen zu können.

Zur Beurteilung der Unterschiede zwischen Gartenbau und Gärtnerei, gewerblicher und nichtgewerblicher Gärtnereien muß man 1. von ihrem natürlichen Wesen, 2. von den juristischen Voraussetzungen und Unterlagen, d. h. der Gewerbeordnung, den Gewerbesteuergesetzen, der Reichsversicherungsordnung, den Landwirtschaftskammergesetzen usw., ausgehen.

Das oben erwähnte Heft 3 gibt an, seine Schlußfolgerungen nur auf dem natürlichen Wesen aufzubauen, ein Artikel in Nr. 48 des „Handelsblatt“ verläßt zur Abwechslung mal diesen Weg und zieht sich mehrfach hinter das preußische Gewerbesteuergesetz und dessen Auslegung durch das preussische Oberverwaltungsgericht zurück, weil angeblich die Praxis keinen Anhalt für die Auslegung des Begriffes „Kunst- und Handelsgärtnerei“ biete.

Wir wollen demgegenüber einmal mit der Praxis, dem Wesen unseres Berufes, beginnen.

Nach Dr. A. Bode,\*) dem als Autorität geschätzten Gartenbaulehrer und staatlich geprüften Obergärtner, stand der „Gartenbau“ früherer Epochen auf der Stufe der geschlossenen Hauswirtschaft oder Eigenproduktion, Verkauf fand nicht statt, das Einkommen kam also nicht von außen, der Wirtschaftler war selbst Arbeiter, Lohn und Unternehmergewinn gab es ebensowenig wie Betriebskapital, von einem selbständigen Beruf oder Gewerbe konnte keine Rede sein.

Mit der Entdeckung neuer Länder, der Einführung neuer Pflanzen und der erwachenden Liebe zur verschönernden Kunst begann ein neues Stadium. Nicht nur der bisher betriebene Gemüse- und Obstbau entwickelte sich weiter, auch die Wissenschaft beschäftigte sich mit der Kultur fremder Pflanzen in Töpfen, große Ziergärten entstanden, ein schwungvoller Handel mit den neuen Pflanzen setzte ein, das Lohnwerk, die Arbeitsteilung waren erreicht. Kunstfertige Landschaftsgärtner schufen luxuriöse Parks, besondere Gemüse- und Blumengärtner, Baum- und Samenzüchter tauchten auf, setzten ihre Erzeugnisse auf dem Markt unter Benutzung des Zwischenhandels ab.

Damit war die Stufe der Stadtwirtschaft, der Kundenproduktion, des Austausches erreicht. In dieser Periode gewann die Gärtnerei als Gewerbe immer mehr an Bedeutung. Der Pflanzenbedarf wurde immer größer, die ältesten Handelsgärtnereien in Berlin, Erfurt und Quedlinburg

†) Auch die „Deutsche Obstbau-Zeitung“ Nr. 44.

\*) „Gärtnerische Betriebslehre.“ Berlin, Paul Parey.

In diesem Jahre ist eine 53. Beitragsmarke zu entrichten!

gingen zur Blumenkultur über. Gewächshäuser und sonstige Kulturräume entstanden, die ersten Pflanzenkataloge mit Preisen erschienen.

Es wurden nicht nur Pflanzen aus klimatisch begünstigten Ländern eingeführt, sondern auch allerlei gärtnerische Erzeugnisse ausgeführt.

Damit erreichte das Gärtnergewerbe die Stufe der Volkswirtschaft. Die Berufsgliederung macht sich noch schärfer bemerkbar, Sonderkulturen, Platz- und Versandgeschäfte entstehen, die Tätigkeit des Unternehmers tritt als selbständiger Beruf auf. Infolge der Spezialisierung wird der Zwischenhandel auch für den handelsgärtnerischen Betrieb von außerordentlich hoher Bedeutung. Aber auch der direkte Handel eigener Erzeugnisse erstreckt sich auf alle handelstreibenden Völker der Erde, die Gärtnerei steht demnach heute im Zeichen der Weltwirtschaft. — — —

Kann ein „Fachmann“ nach diesen Ausführungen einer neutralen Stelle wirklich noch behaupten, er wisse nicht, was im Beruf unter Kunst- und Handelsgärtnerei verstanden werde und die gesetzlichen Begriffsbestimmungen ließen das ebenfalls nicht klar erkennen? Dann gleiche ja unser Beruf verteuert dem bekannten Messer ohne Klinge, welchem der Stiel fehlt!

Ist es danach überhaupt noch möglich, daß andere Fachleute, die ernst genommen sein wollen, in Wort und Schrift die Auffassung vertreten können, Gärtnerei sei in allen Zweigen Urproduktion und gehöre daher zur Landwirtschaft?

#### Was ist denn Urproduktion?

Lassen wir auch hier dritte Personen antworten! Das Gewerbegericht Mainz definierte in einem Urteil vom 10. Juli 1902 diesen Begriff folgendermaßen:

„Der Unterschied zwischen der eigentlichen Landwirtschaft, dem Ackerbau einerseits und der Zier-, Kunst- und Handelsgärtnerei andererseits wird sofort klar, wenn man sich die Ziele beider vor Augen hält; jene bestellt im wesentlichen nur den Boden, um das Produkt einzuheimsen, ohne es weiter umzuarbeiten (Urproduktion), diese dagegen ist stetig gerichtet auf die Veränderung und Bearbeitung der aus dem Boden gewonnenen Erzeugnisse (Formveränderung der Rohstoffe), wobei die Kunstfertigkeit zu dem Erfolge wesentlich beiträgt.“ — — —

Dem wäre nur wenig hinzuzufügen, aber wir fragen, welcher Zweig der Gärtnerei beschränkt sich denn nun im wesentlichen auf die Bearbeitung des Bodens, ohne an der Pflanze selbst irgend welche Veränderungen vorzunehmen?

Das ist der Feldgemüse- und der Plantagenobstbau, also jener Zweig, der sich vom primitiven Ackerbau abzweigte, nach Dr. Bode auf umzäuntem Land, „Gard“ genannt, arbeitete und deshalb noch heute Gartenbau genannt wird. Wenn er sich auch heute so ausgedehnt hat, daß er nicht nur der Eigenproduktion dient und auch verbesserte Geräte benutzt, so bleibt sein charakteristisches Merkmal doch stets die Bodenbearbeitung.

Wie ganz anders dagegen die Gärtnerei! Sie hat es nicht mehr mit rohen Naturprodukten, sondern mit Gewächsen aus allen möglichen Ländern zu tun, die sich im Freien nicht selbst überlassen bleiben können. Deshalb braucht sie Gewächshäuser, Frühbeete, Kesselanlagen usw. Die Bodenbearbeitung tritt erheblich zugunsten der Bearbeitung der Einzelpflanzen zurück, die meist gar nicht mehr mit der Scholle verbunden sind, sondern in Töpfen in Gemischen von Erden stehen, die man erst durch Verrottung von Pferdedünger, Laub, Nadeln, Rasen u. dgl. gewonnen hat.

Von den sonstigen technischen Verfahren des Veredelns, Schneidens, der Frühreiberei usw. soll hier gar nicht erst geredet werden; sie sprechen für sich selbst. Es sei deshalb nur noch darauf hingewiesen, daß sich die Gärtnerei durch diese Einrichtungen fast völlig unabhängig von den Natureinflüssen gemacht hat und außerdem so spezialisiert ist, daß fast kein Geschäft ohne Zukauf von Erzeugnissen fremder Kulturen auskommt, wie die unzähligen Kataloge aller Firmen und die vielen Offertenblätter beweisen, bei denen man ängstlich darüber wacht, daß sie nicht in Privathände fallen.

Alle diese Gründe haben dazu geführt, daß sich von alters her alle Gärtnereien, soweit sie nicht Gemüsebau trieben, Kunst- und Handelsgärtnereien nannten, und sie eben ohne Kunst und ohne Handel nicht auskommen konnten, was übrigens auch für die Baumschulen, Samenzüchtereien und Landschaftsgärtnereien gilt.

Warum verschwindet diese Bezeichnung heute immer mehr, ohne daß sich irgend welche Veränderungen der Betriebsweise in der Richtung auf die Urproduktion vollzogen haben?

Die erste Veranlassung dazu bot wohl das preußische Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891, denn nach Erlaß der ersten Gewerbeordnung von 1869 war die gärtnerische Rechtsfrage infolge der damals auch im Gewerbe noch rückständigen Arbeitsbedingungen weniger von Bedeutung. Selbst die ersten Versicherungsgesetze konnten die gärtnerischen Unternehmer noch nicht allzusehr aus ihrer Schwerfälligkeit aufrütteln.

Dieses Gewerbesteuergesetz bestimmt nämlich, daß der Gartenbau in der Regel steuerfrei, die Kunst- und Handelsgärtnerei dagegen stets steuerpflichtig ist.

Nun begannen die Auslegungskunststückchen der Kunst- und Handelsgärtner. Sie behaupteten nämlich, daß nur solche Gärtnereien diese Benennung verdienten, die nicht selbst produzierten, sondern nur handelten, oder überwiegend Bindereien herstellten, alles andere wäre Gartenbau.

Daß das nach den Darlegungen des Dr. Bode nicht stimmt, braucht nicht erst betont zu werden, da es außer einigen Importeuren überhaupt keine nur handelnden Gärtnereien gibt. Sie produzieren und handeln alle.

Diese Tatsache bestätigt auch ein Urteil des Dresdener Gewerbegerichts vom 23. Januar 1903 (VII e. P. R. Nr. 33), worin es sehr richtig heißt:

„Das Gericht ist der Ansicht, daß der Begriff Handelsgärtnerei zu eng gefaßt ist, wenn man jeden Gärtnerbetrieb, der sich auch mit der Anzucht und Weiterkultur der Pflanzen befaßt, ausschließen wollte. Personen, die nur mit erkauften Pflanzen und Samen handeln, oder die Verarbeitung von Pflanzen zu Bindereien betreiben, können zwar gelernte Gärtner sein, ihre Betriebe aber sind reine Handelsgewerbe; sie werden, wenn die Anzucht der verkauften oder verarbeiteten Pflanzen damit nicht verbunden ist, als Gärtnereien in der Regel nicht bezeichnet werden!“

Überdies ist die unbedingte Voraussetzung für die Steuerfreiheit auch des Gartenbaues, daß er sich auf den Absatz selbstgewonnener Erzeugnisse beschränkt. Schon aus diesem Grunde müßten fast alle Gärtner, selbst wenn sie wirklich nur Gartenbau trieben, Steuern zahlen, weil sie eben ohne Zukauf aus fremden Kulturen nicht existieren können. Wo bleiben denn sonst die Erzeugnisse all dieser Spezialkulturen? Niemand kann behaupten, daß diese alle direkt an Private abgesetzt würden.

Man frage einmal irgend einen beliebigen Handelsgärtner in einer Provinzstadt, wo er seine Palmen, Eriken, Topflieder, Azaleen, Farnsämlinge, Edelpelargonien, Rosen, Obstbäume, seine Maiblumenkeime, Blumenzwiebeln, Mahonienblätter, Thuyagrün usw. her hat und man wird schon als Laie sehr bald auf Orte aufmerksam werden, wo sich in solchen Artikeln förmliche Industrien aufgemacht haben.

Das bewiesen auch zahlreiche Entscheidungen des preussischen Oberverwaltungsgerichts, zu deren Veröffentlichung dem „Handelsblatt“ der Platz fehlt, die wir nun infolgedessen in unserer nächsten Nummer bringen werden. W. R.

## Die Lohnbewegung in den Betrieben des Reiches und Preußens.

Für die Betriebe des Reiches bestehen mehrere Zentraltarife, z. B. für Eisenbahn, Post, Wasserbau, für die Verwaltungen und sonstige Betriebe. Vertragsschließende sind die zuständigen Reichsbehörden und Arbeiterorganisationen. Unser Verband ist Mitkontrahent an dem Tarif für die Verwaltungen des Reiches und Preußens, weil die gärtnerischen Betriebe den Verwaltungsbehörden unterstehen. Der Mantelvertrag für das Reich ist am 31. Mai abgeschlossen und läuft bis 31. März 1922, der für Preußen wird noch beraten, zurzeit besteht ein Provisorium. Die Bestimmungen über den Lohn werden in einem besonderen Tarif geregelt, der je nach Änderung der Lebensverhältnisse geändert werden kann, also beweglich gestaltet ist.

Die Erfahrung hat nun gezeigt, daß es unzweckmäßig ist, wenn das Reich oder Preußen den Lohn mit den verschiedenen Vertragskontrahenten immer gesondert berätet und abschließt, wie das anfangs der Fall war. Die Löhne für alle Arbeiter des Reichs und Preußens wurden deshalb im letzten Jahre einheitlich geregelt, die Bewegungen von allen an den Tarifen beteiligten Verbänden gemeinsam eingeleitet und durchgeführt. Die Löhne gliedern sich nach Lohngruppen, Ortsklassen und Lebensjahren.

Die erste große Bewegung anlässlich der jetzigen Teuerung wurde im August d. J. geführt und setzte neue Teuerungszulagen ab 1. August fest. (Die Löhne setzen sich zusammen aus Grundlohn und Teuerungszuschlag.) Die Löhne für die Kollegen der Staatsgärtnereien sind, wie die der übrigen Verwaltungsarbeiter, Wochenlöhne. Für männliche Arbeitskräfte bestehen drei Lohngruppen (gelernte, angelernte, ungelernete), für die weiblichen Arbeitskräfte zwei (angelernte und ungelernete). Ortsklassen gibt es fünf, A, B, C, D und E, die nach dem für die Reichsbeamten maßgebenden vorläufigen Ortsklassenverzeichnis bestimmt werden. Weiter wird der Lohn nach dem Lebensalter und zwar vom 14. bis 24. Jahre, in jedem Jahr steigend, gestaffelt.

Nachstehend wollen wir einige Auszüge aus dem Lohntarif vom 1. Aug. d. J. geben: I. Ortsklasse A: Für männl. Arbeiter, Gruppe I, mit 18 Jahren 257,20 M., mit 24 Jahren 320,80 M.; Gruppe III, mit 18 Jahren 233,20 M., mit 24 Jahren 296,80 M., für

weibliche in Gruppe II, mit 18 Jahren 160,60 M., mit 24 Jahren 199,20 M. — 2. Ortsklasse C: Für männl. Arbeiter Gruppe I, mit 18 Jahren 218,60 M., mit 24 Jahren 282,20 M.; Gruppe III, mit 18 Jahren 194,60 M., mit 24 Jahren 258,20 M.; für weibliche in Gruppe II, mit 18 Jahren 124,40 M., mit 24 Jahren 163,00 M.

Die Augustbewegung kam anfangs September zum endgültigen Abschluß. Die immer mehr zunehmende Teuerung veranlaßte die Tariforganisation, dem Reiche und Preußen im Oktober neue Lohnforderungen zu unterbreiten. Die Verhandlungen darüber wurden vom 31. Oktober bis 4. November geführt. Gefordert war auch eine neue Regelung der Grundlöhne (der Teuerungszuschlag hatte beinahe die Höhe des Grundlohnes erreicht), eine Erhöhung des Kinderzuschlages und Zahlung des Kindergeldes nach dem Muster der Beamtenbesoldung. Die geforderten Löhne sollten rückwirkend ab 1. Oktober gezahlt werden.

Das Ergebnis der Verhandlungen war folgendes: Das Verhältnis zwischen Grundlohn und Teuerungszuschlag wird geändert. Der Kinderzuschlag wird von 20 Pf. die Stunde auf 80 Pf. erhöht. Der Kinderzuschlag wird, statt wie bisher bis zum 14. Lebensjahr, bis zum 21. Jahr gewährt. Für Kinder vom 14. bis 21. Jahre wird der Zuschlag aber nur gezahlt, wenn die Kinder nicht eigenes, steuerpflichtiges Einkommen haben. Die Erhöhung des Lohnes beträgt für unsere männlichen Kollegen ungefähr 1,50 bis 1,80 M., für die weiblichen Kollegen 1,05—1,20 M. die Stunde. Die Erhöhung der Löhne soll ab 1. Oktober gelten. Da aber die Aufstellung der neuen Lohn Tabellen erhebliche Zeit erfordert und dadurch die Auszahlung der Mehrbeträge für Oktober und November sehr verzögert wäre, wurde vereinbart, daß die neuen Lohnsätze ab 1. Dezember gezahlt werden sollen, für die Monate Oktober und November aber Pauschalbeträge in Höhe der vereinbarten Lohnerhöhung, ohne Rücksicht auf teilweisen Ausfall an Arbeitsstunden, gezahlt werden.

Diese zu zahlenden Monatspauschalbeträge sind folgende: Für männliche Arbeiter unter 18 Jahren 270 M., über 18 Jahre, gelernte 375 M., angelernte 323 M., ungelernete 312 M.; weibliche Arbeiter unter 18 Jahren 197 M., über 18 Jahre, angelernte 260 M., ungelernete 250 M. Lehrlinge erhalten im ersten Lehrjahr 63 M., im zweiten Jahr 83 M., im dritten 126 M. Für jedes Kind wird 125 M. gezahlt. Der Betrag wird also doppelt gezahlt, für Oktober und November. Die Auszahlung dürfte inzwischen erfolgt sein. Die Behörden hatten Anweisung erhalten, daß die Zahlung am 17. November geschehen solle.

Der ab 1. Dezember geltende Lohnsatz wird der Kollegenschaft der Staatsbetriebe zugestellt sowie die Tabelle fertig ist.

Die geführte Bewegung hat nicht alle Wünsche der Beteiligten erfüllt. Sie bedeutet auch nur eine Etappe in der jetzigen Lohnbewegung während der Teuerung. Fest steht aber, daß ohne straffe Organisation in den Staatsbetrieben dieser Erfolg nicht erzielt worden wäre. Wir brauchen uns nur der Zeit vor dem Kriege zu erinnern, wo in Staatsbetrieben keine Organisation bestand, infolgedessen an eine Besserung der Arbeitsverhältnisse garnicht zu denken war, um die segensreiche Wirkung der Organisation zu erkennen.

J. Busch.

## Arbeitskämpfe und Tarife

**Düsseldorf.** Vom 21. November ab wurden folgende Löhne vereinbart: In der Landschafts- und Privatgärtnerei: in den ersten drei Gehilfenjahren 7 M., nach 3 Jahren 8 M., verheiratete Gehilfen 9 M., männliche Hilfskräfte 6—7 M., weibliche Hilfskräfte 4,75—6 M. In der Handlungsgärtnerei: in den ersten zwei Gehilfenjahren 6 M., im 3. und 4. Jahre 6,50 M., nach 4-jähriger Tätigkeit 7,40 M., verheiratete Gehilfen 8,35 M.; Gärtnerinnen 5,20—6,30 M.; männliche Hilfskräfte 5,75—6,50 M.; weibliche Hilfskräfte 3,50—5,60 M. Unsere Kollegen lehnten diese Vereinbarung ab, weil diese Löhne z. Zt. in der Landschaftsgärtnerei schon gezahlt werden und fordern 10,50 M. die Stunde.

**Hamburg.** Landschaftsgärtnerei: ab 25. November erhalten Gärtner unter 20 Jahren 8,30 M., über 20 Jahre 8,50 M.; Angelernte 8—8,30 M., Ungelernte 7,50—8,10 M.; Frauen 6,40 M. pro Stunde. Angelernte sind solche, welche 3 Monate auf Landschaft gearbeitet haben. Vorarbeiter erhalten 20 Pf. mehr die Stunde. Überstunden werden mit 25 %, Sonntagsarbeit mit 50 % Aufschlag bezahlt. Bei auswärtigen Arbeiten, wo ein Nachhausekommen nicht möglich ist, wird täglich 25 M. Aufschlag gezahlt.

**Köln a. Rh.** In der Landschafts- und Privatgärtnerei gelten ab 15. Nov. folgende Stundenlöhne: Gärtner unter 20 Jahren 7 M., über 20 Jahre 8 M., Verheiratete 8,80 M.; Arbeiter 6,70 M., 7,70 M. und 8,50 M.; Vorarbeiter je Stunde 0,50 M. mehr. Ledige, die Alleinernährer von Angehörigen sind, erhalten den Lohn für Verheiratete. Bei auswärtigen Arbeiten Tagegeld von 8—15 M. Erwerbsgärtnerei: im 1. Gehilfenjahr 5 M., über ein Jahr 5,50 M., über 4 Jahre 6,60 M., Verheiratete 7,50 M.; Arbeiter 4,50—5,50 M., Verheiratete 7 M.; Obergelhilfen pro Stunde 0,50 M. Zuschlag

**Mühlhausen i. Th.** Die bisherigen Löhne sind um 20 % erhöht worden.

**Neumünster.** In Sagers Baumschule wurde der Stundenlohn um weitere 0,40 M. auf 6,60 M. erhöht.

## Friedensbetriebe

**Leipzig.** Für die Kirchenfriedhöfe wurden folgende Teuerungszuschläge bewilligt: für Verheiratete 350 M., Ledige 175 M., pro Kind 75 M. Der Lohnzuschlag beträgt pro Woche für Verheiratete 135 M., für Ledige 100 M. Die Kinderzulage wurde um 25 M. erhöht.

## Blumengeschäftsangestellte

Quertreibereien der Hamburger Geschäftsinhaber.

In Nr. 48 der A. D. G.-Z. brachten wir die Notiz, daß für Groß-Hamburg eine neue Lohnvereinbarung getroffen worden sei. Wir müssen heute dazu berichtend mitteilen, daß nur zwischen den beiderseitigen Verhandlungskommissionen eine solche Vereinbarung zustande gekommen war, der jedoch wider Erwarten die Geschäftsinhaber die Zustimmung versagten. Als darauf unsererseits der behördliche Schlichtungsausschuß angerufen wurde, lehnten die Unternehmer ab, zu dem anberaumten Termin Vertreter zu entsenden mit der Begründung, der Zentraltarif sehe bei einem Einspruch gegen örtliche Vereinbarungen eine Entscheidung des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft vor.

Das ist denn doch eine derartige Vergewaltigung der deutschen Sprache und ein solch brutaler Verstoß gegen den an die Spitze des Zentraltarifes gestellten Grundsatz, die Bestimmungen nach Treu und Glauben ausulegen, daß dagegen öffentlich Verwahrung eingelegt werden muß. Durch diese Ablehnung gewinnt die dem Unterzeichneten in Nürnberg gemachte Mitteilung, daß die Hamburger Geschäftsinhaber unter dem verderblichen Einfluß eines früheren Führers der berühmten „Gelben“ stehen, sehr stark an Wahrscheinlichkeit.

Die von den Hamburger Geschäftsinhabern angezogene Bestimmung des Zentraltarifes lautet wörtlich: „Alle örtlichen Vereinbarungen erlangen verbindliche Geltung, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Abschluß von Berechtigten Einspruch beim geschäftsführenden Ausschub der Arbeitsgemeinschaft erhoben wird. Für jeden wirklichen Deutschen ist daraus klar begreiflich, daß als Voraussetzung für einen Einspruch eine Vereinbarung erst zustande gekommen sein muß. Eine solche kann natürlich erst dann als zustande gekommen angesehen werden, wenn die beiderseitigen Mitglieder durch entsprechende Beschlüsse ihre Zustimmung gegeben haben.

Für den Fall, daß von einem Teil die Zustimmung nicht gegeben wird, ist durch Verordnung mit Gesetzeskraft dem anderen Teil das Recht gegeben, den Schlichtungsausschuß anzurufen und darüber hinaus durch Beantragung der Verbindlichkeitserklärung die verweigerte Zustimmung ersetzt zu erhalten.

Dieses Recht kann durch keinen Zentraltarif ausgeschaltet werden und ist auch nicht geschehen. Noch hoffen wir, daß es unter den Hamburger Geschäftsinhabern genügend rechtlich Denkende gibt, um diesen Konflikt durch Verständigung beizulegen. Andernfalls wird auch dieser gelbbärige Fehdehandschuh aufgenommen werden, denn Recht muß Recht bleiben.

Alb. Lehmann.

## Lehrlings- und Bildungswesen

**Köln.** Winter-Fachschule. Bei der städtischen Kunst- und Gewerbeschule Köln, Mauritiussteinweg 59b, wird bei genügender Beteiligung sofort ein Abendunterricht für Gärtner eingerichtet. Der Kursus steht unter fachmännischer Leitung und soll sich auf verschiedene Gebiete, wie Planzeichnen usw. erstrecken. Als Unterrichtsabende sind vorläufig die Mittwoch- und Donnerstagabende von 7—9 Uhr vorgesehen. Abhängig ist der Kursus von genügender Beteiligung. Wir hoffen, daß die Gehilfen und Lehrlinge von dieser Gelegenheit Gebrauch machen und sich rege beteiligen. Anmeldungen müssen sofort an die oben genannte Adresse der Schule erfolgen. Kollegen — vor allem die jüngeren Kollegen — macht Gebrauch von dieser Bildungsmöglichkeit während der Wintermonate. Die Ortsverwaltung.

Fachschule in Ohlau.

Der Verein der Erwerbsgärtner, Gruppe Brieg-Ohlau, gründete für den Kreis Ohlau eine Gärtner-Fortbildungsschule, die am 5. Okt. 1921 in den Räumen der Ackerbauschule Ohlau-Baumgarten eröffnet wurde.

## Berichte

Wirtschaftlichkeit der kommunalen Betriebe.

In China gibt es eine Stadt, die man ihrem Aussehen nach sehr leicht mit Breslau verwechseln kann. In ihr begab sich kürz-

lich folgendes: Die städt. Gartenverwaltung bekam vom dortigen Magistrat den dienstlichen Auftrag, für die Bepflanzung eines Kinderspielplatzes mit Bäumen, vielleicht Linden, einen Kostenanschlag mit Plan anzufertigen. Der Platz ist etwa 11 Meter breit und 50 Meter lang, hat also einen Flächeninhalt von 550 Quadratmetern und ist bereits mit 5 alten Bäumen unregelmäßig bepflanzt. Infolge Abwesenheit des zuständigen Inspektors durch Urlaub wurde ein besonders intelligenter Technikus mit der Arbeit betraut. Diese geistige Höhe brachte es fertig, auf dem 550 Quadratmeter großen Areal außer den 5 alten Bäumen noch 11 neue unterzubringen, und zwar zwischen den alten Bäumen hindurch eine symmetrische Pflanzung in zwei Reihen. Die frisch zu pflanzenden Bäume, Linden in ihrer Art, mit einem gegenseitigen Abstand von 8 Metern in der Reihe und mit einem Reihenabstand von 5 Metern.

Nach Fertigstellung dieser technisch hoch bedeutenden Arbeit ging diese ihren Instanzenweg und wurde schließlich von der Stadtverordnetenversammlung zur Verwirklichung genehmigt.

Als dieser Spielplatz im Herbst bepflanzt werden sollte, war der beurlaubte zuständige Inspektor wieder im Amt und dieser konnte es mit seiner durchaus sozialen Anschauung nicht verantworten, den besagten Spielplatz in einen Wald umzuwandeln. Er wurde in der Angelegenheit bei dem Chef der Gartenverwaltung vorstellig und äußerte sich dahin, daß es ihm gärtnerisch bedenklich erscheine, im geplanten Sinne die Linden zu pflanzen, zumal doch der Platz als Spielplatz gelten solle. Sein Vorschlag ging dahin, die schon vorhandene Pflanzung mit nur sieben Bäumen zu ergänzen. Und nun bekam der Inspektor folgende hochwohlweise Antwort: „Hm, ja, Sie haben ja vielleicht nicht ganz unrecht, aber die Stadtverordnetenversammlung hat die Ausführung des vorliegenden Planes bewilligt, und so müssen wir die Sache auch so erledigen.“ Tableau! In Breslau kann natürlich so etwas nicht vorkommen, da sind alle Zöpfe abgeschnitten! F.

#### Blumeneinfuhr.

Der Beginn der Einfuhr italienischer Schnittblumen ist auf Grund neuer Besprechungen im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft am 22. Okt. 1921 auf den 1. Dezember 1921 festgelegt worden. Die Verteilung der Einfuhr ist neu so geregelt worden, daß für Dezember und Januar je 100 000 kg, für Februar 75 000 kg und für März 25 000 kg zur Einfuhr gelangen sollen.

## Rundschau

### Achtung beim Abzug des Kranken- und Invalidengeldes.

Wiederholt wurden uns in der letzten Zeit Fälle gemeldet, wo Arbeitgeber das Einkommen der bei ihnen Beschäftigten zu niedrig bei der Krankenkasse angemeldet haben. Infolgedessen erhalten diese, wenn sie erkranken, weniger Krankengeld, als sie nach ihrem Verdienst eigentlich bekommen müßten.

Die meisten Beschwerden dieser Art werden von den Blumengeschäftsgestellten gemeldet. Dort liegt es oft so, daß die Angestellten den Sonntagsdienst nicht besonders vergütet bekommen, dafür zahlt der Arbeitgeber die Kassenbeiträge. Er hat also ein Interesse daran, diese so niedrig als möglich zu halten. Wenigstens wird diese Absicht in den meisten Fällen zugrunde liegen. Uns sind Fälle bekannt, wo Binderinnen die schon ein Jahr ausgelernt hatten, noch als Lehrlinge angemeldet waren.

Überzeuge sich also jeder davon, was für seine Person vom Arbeitgeber für Beiträge entrichtet werden. Es liegt im Interesse jedes Einzelnen selbst.

Nähere Auskunft über die Beitragshöhen, die entsprechend dem Verdienst zu entrichten sind, erhalten alle Mitglieder von ihrem zuständigen Verbandsbüro.  
F. Kirsche - Dresden.

### Professor Dr. Franz Staudinger tot.

Am 18. November ist der weithin bekannte Theoretiker und auch Praktiker in der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung, Professor Dr. Franz Staudinger, im 73. Lebensjahre in Darmstadt gestorben. Er hat mit allezeit frischem Geist und freiem Mute dem hohen Gedanken der genossenschaftlichen Gemeinwirtschaft gedient. Nun ist der nimmermüde Vorkämpfer einer sittlicheren besseren Wirtschaftsordnung, der Mann, den die deutschen Konsumgenossenschaften mit Stolz „unsere Professor“ nannten, ins Reich des ewigen Friedens gegangen. Die deutsche Genossenschaftsbewegung steht trauend, aber in Dankbarkeit an der Bahre dieses hervorragenden Mannes.

### Vor der Verpachtung muß der Betriebsrat gehört werden!

Vor kurzem machte ein Schiedsspruch des Berliner Schlichtungsausschusses die Runde durch die gesamte in Frage kommende Presse, daß der Betriebsinhaber vor der Verpachtung des Betriebes oder eines Teiles davon den Betriebsrat nicht zu hören brauche. Wir haben im „Mittellungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin“ (Nr. 22, 1921) eine entgegengesetzte Auffassung vertreten, weil in dem fraglichen Falle mit der Verpachtung eines Teiles des hiesigen Friedhofes die Entlassung von Leuten verbunden war, so daß diese Verpachtung in ihrer Aus-

wirkung einer Einschränkung oder teilweisen Stilllegung des Betriebes gleichkam.

Nunmehr hat wiederum eine Spruchkammer des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin einen entgegengesetzten Schiedsspruch (A. III 11 778/21 [92] c. — 9. 9.) gefällt, der wie folgt lautet:

„Es wird festgestellt, daß hinsichtlich der am 1. Juli 1921 erfolgten Verpachtung des Betriebes die Beschwerdegegnerin verpflichtet gewesen wäre, sich gemäß § 74 des Betriebsrätegesetzes mit dem Betriebsrat ins Benehmen zu setzen.“

#### Begründung:

Die Kammer steht auf dem Standpunkt, daß eine Stilllegung des Betriebes der Beschwerdegegnerin am 1. Juli 1921 erfolgt ist. Maßgebend für diese Auffassung waren die Kündigungsschreiben vom 14. Juni 1921. Da also eine Entlassung sämtlicher Arbeitnehmer in Frage kam, wäre die Beschwerdegegnerin gemäß § 74 des Betriebsrätegesetzes verpflichtet gewesen, sich mit dem Betriebsrat ins Benehmen zu setzen.“

Es handelt sich hier wiederum um die Verpachtung eines Friedhofstelles, nämlich der landwirtschaftlichen Abteilung des Zentralfriedhofes in Ahrensfelde, deshalb gilt es, überall sofort und energisch Einspruch zu erheben, falls auch an anderen Orten versucht werden sollte, die Betriebsräte auszuschalten und unsere Kollegen auf die Straße zu werfen.

### Volkskunstverlag „Das Bild“, e. G. m. b. H.

Zweck der Genossenschaft ist der Vertrieb originalgetreuer Wiedergaben von Werken bildender und angewandter Kunst der Vergangenheit und Gegenwart. Durch Ausschaltung jeden Kapitalgewinns soll es auch den minderbemittelten Volksschichten ermöglicht werden, sich mit den Werken alter und neuer Meister vertraut zu machen. Die Genossenschaft verfolgt also gemeinnützige Zwecke und verdient die Unterstützung aller Volkstreue. Die Beitrittsgebühr beträgt 2 M. und ist bei der Anmeldung zu zahlen. Die Höhe des Geschäftsanteils ist auf 10 M. festgesetzt. Aufnahmefähig ist jede geschäftsfähige Person. Im Vorstand und Aufsichtsrat sitzen bekannte Gewerkschaftskollegen des graphischen Gewerbes, und haben sich die graphischen Verbände selbst durch Entnahme einer großen Anzahl von Anteilen weitgehenden Einfluß gesichert, wodurch die Einhaltung der obenerwähnten gemeinnützigen Richtlinien in jedem Fall gegeben sein dürfte. Ein künstlerischer Beirat steht dem Vorstand und Aufsichtsrat zur Seite. Die ersten Bilder (gerahmt oder ungerahmt) kommen seit Ende November zum Versand; der Preis soll ein möglichst mäßiger sein. Alle nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle: Otto Günther, Berlin-Wilmersdorf, Kurfürstenstr. 19.

## Bekanntmachungen

### Gaue und Ortsverwaltungen.

**Berlin.** Die Branchenversammlung der Gruppe „Stadtgärtnerei Groß-Berlin“ findet nicht mehr bei Schulz am Königsgraben, sondern an jedem letzten Freitag im Monat bei Schulz, Elisabethstraße 30, statt. (Dicht am Lehrervereinshaus, durch die Alexanderpassage.)

**Gau München.** Wir machen hierdurch die Mitglieder der Ortsverwaltung München und Umgebung, sowie die Kollegen des Starnbergerseegebietes aufmerksam, daß am 11. Dezember, vormittags 10 Uhr, Gasthaus drei Rosen (Nebenzimmer), Rindermarkt 5, am Freitag, den 16. Dezember, abends 8 Uhr, Gewerkschaftshaus (Großer Saal), Pestalozzistr. 40 und am Sonntag, den 18. Dezember, nachm. 3 Uhr (Tutzing oder Feldafing), Versammlungen stattfinden.

Die Versammlungen am 11. und 18. Dezember sind ausschließlich für Privatgärtner und werden sich mit dem Mieterschutz für die Privatgärtner beschäftigen. Die am 16. Dez. behandelt die gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens im Berufe, außerdem Berichterstattung über die neuen Lohnverhandlungen.

Diese Themen sind von so einschneidender Bedeutung, daß wir wohl einen demonstrativen Besuch erwarten dürfen, zumal die Münchener Versammlung von allen am Orte vorhandenen Organisationen einberufen wird.

Für Massendesuch sorgt jeder Einzelne!

Die Gauleitung: Joh. Rolke.

**Remscheid.** Vorsitzender: E. Werner, Ibacherstraße 41; Kassierer: Lönk, Menninghauserstr. 27. Versammlung jeden zweiten Freitag nach dem 1. und 15. des Monats im Volkshaus.

### Sterbetafel.

Am 10. November ist das Mitglied der Ortsverwaltung Hannover, der Kollege Wilhelm Hatop, im Alter von 31 Jahren plötzlich verstorben.

Am 14. November verstarb das Mitglied der Ortsverwaltung Dresden-Laubegast, der Kollege Friedrich August Lenzner.

Ehre ihrem Andenken!